

Im Zuge des am 27. Februar 2026 in Kraft getretenen **Steiermärkischen Deregulierungsgesetzes 2025** wurden zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen geändert.

Nachfolgend werden die wesentlichsten Inhalte bzw. Änderungen folgender Gesetze dargestellt:

## Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes

### § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

**Z 7. Aufnahme** der mit den baulichen Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen, zusammenhängenden **Einfriedungen**.

**Z 7a. Aufnahme** der mit den Photovoltaikanlagen zusammenhängenden Batterieanlagen und **Einfriedungen**.

**Z 12. Anfügung** folgender Bestimmung: „Anlagen zur Wärmebereitstellung sowie Motoren, Maschinen, Apparate und ähnliche technische Einrichtungen, einschließlich Batterieanlagen und Wärmepumpen, die in einer der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage aufgestellt werden.“

### § 19 Baubewilligungspflichtige Vorhaben

**Z 5. Eingrenzung** auf Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen auf **Freiflächen**.

**Z 7.** Entfall der Bestimmung „und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;“ **aktueller Wortlaut:** „7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte;“

### § 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

**Z 1a. Einfügung** folgender Bestimmung: „Nutzungsänderungen bei Kleinhäusern, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;“

**Z 2. k) Eingrenzung** auf Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen auf **Freiflächen**.

**Z 4.** Erweiterung um die **Definition der relevanten Grundgrenze:** „als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bau-land, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude

mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt;“

**Z 4a. Einfügung** folgender Bestimmung: „Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von mehr als 20 kWh, wenn ein Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Z 2a lit. b nicht vorliegt, oder mit einem Energieinhalt von mehr als 100 kWh;“

## § 21 Meldepflichtige Vorhaben

**Abs. 1 Z 2 lit. o. Erweiterung** auf Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen auf Dach- oder Fassadenflächen sowie auf Freiflächen.

**Abs. 2 Z 2a. Einfügung** folgender Bestimmung: „die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen

- a) mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh;
- b) mit einem Energieinhalt von höchstens 100 kWh, sofern ein Nachweis vorliegt, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;“

**Abs. 2 Z 2b. Einfügung** folgender Bestimmung: „die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen;“

**Abs. 3 Z 4.** Erbringung **weiterer Nachweise** ist erforderlich: „bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2a zusätzlich zu Z 1

- den Nachweis des Energieinhalts;
- bei Anlagen gemäß Z 2a lit. b zusätzlich den Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;“

**Abs. 3 Z 5.** Erbringung **weiterer Nachweise** ist erforderlich: „bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2b zusätzlich zu Z 1

- das technische Datenblatt;
- eine Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.“

## § 22 Ansuchen

**Abs. 2 Z 6. Änderung** dahingehend, dass das Projekt in zweifacher Ausfertigung den Unterlagen beizuschließen ist.

## § 32 Abbruch von Gebäuden

**Abs. 1 Z 2. Erweiterung** um Zustimmungserklärung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002.

## § 33 Vereinfachtes Verfahren

**Abs. 2 Z 6. Einfügung** der **Aufzählung der erforderlichen Unterlagen:**

- „für Vorhaben nach § 20 Z 4 und 4a
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),

- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Geltende Fassung Vorgeschlagene Fassung Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
- eine technische Beschreibung, bei Batteriespeichern mit Darlegung des Energieinhalts,
- für Vorhaben nach § 20 Z 4 zusätzlich Angaben zum Schallleistungspegel.“

## § 118 Strafbestimmungen

**Abs. 1 Z 2. Ausdehnung** der Strafbestimmungen auf Durchführung von Nutzungsänderungen ohne die erforderliche Baubewilligung auf § 20 Z 1a.

**Abs. 2 Z 2d. Einführung** von Strafbestimmungen: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 2a der Mitteilung den Nachweis des Energieinhalts und bei Anlagen gemäß Z 2a lit. b den Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt, nicht anschließt (§ 21 Abs. 3).

**Abs. 2 Z 2e. Einführung** von Strafbestimmungen: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z 2b der Mitteilung die Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze nicht anschließt (§ 21 Abs. 3).

## § 118b Datenverarbeitung

**Einfügung** einer Bestimmung betreffend die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bauverfahren.

## Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

### § 2 Begriffsbestimmungen

**Abs. 1 Z 29. Einführung des Begriffs „raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen“.** Darunter fallen Planungen oder Maßnahmen, für deren Verwirklichung Raum in größerem Umfang in Anspruch genommen wird oder der Zustand des Raumes maßgeblich beeinflusst wird oder die für die Entwicklung des Raumes von großer Bedeutung sind.

### § 6 Raumforschung und Bestandsaufnahme

**Abs. 1. Neufassung:** „Die Landesregierung und die Gemeinden haben als Grundlage für ihre Planungsmaßnahmen den Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren zu erheben und zu untersuchen (Raumforschung). Die Erhebung, Sammlung und Verknüpfung von Informationen und sonstigen Grundlagen, die Auswirkungen auf den Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren haben können, sind Teil der Raumforschung. Die Ergebnisse der Raumforschung sind systematisch zu erfassen und festzuhalten (Bestandsaufnahme). Diese Grundlagen sind jeweils auf dem letzten Stand zu halten.“

**Abs. 2. Neufassung:** „Die Landesregierung hat die Grundlagen und Ergebnisse der überörtlichen und örtlichen Raumforschung in einem Datenbestand zu führen. Die

Gemeinden haben dazu ihre nach Abs. 1 erhobenen Informationen der Landesregierung in elektronischer Form zu übermitteln. Gemäß § 6a Abs. 1 bekanntgegebene Informationen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind in den Datenbestand aufzunehmen.“

**Abs. 3 Neufassung:** „Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes dürfen Daten aus dem Datenbestand (Abs. 2) in folgender Weise verwendet werden:

1. das Amt der Landesregierung hat Daten aus dem Datenbestand für die in Z 2 und 3 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen;
2. die Landesregierung darf die Daten aus dem Datenbestand nutzen, sofern dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung erforderlich ist;
3. die Gemeinden dürfen die Daten aus dem Datenbestand nutzen, sofern dies für die Wahrnehmung der Aufgaben ihrer örtlichen Raumordnung erforderlich ist.“

**Abs. 4 Neufassung:** „Das Amt der Landesregierung darf die Daten aus dem Datenbestand (Abs. 2) Organen der Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen, sofern die Verwendung dieser Daten zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

## § 6a Informationspflicht

**Einführung einer Informationspflicht:** Planungsträger:innen und Unternehmen besonderer Bedeutung (z.B. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Industriebetriebe, Seveso-Betriebe) sind verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie deren Änderungen der Landesregierung unverzüglich elektronisch mitzuteilen und Auskunft über die sonstigen hierfür wesentlichen Umstände zu erteilen.

## § 10 Aufgaben

**Z 4. Erweiterung** in Form von Unterstützung anderer Planungsträger:innen durch Zurverfügungstellung von Informationen.

## §§ 15-17 Raumordnungsbeirat, Aufgaben und Geschäftsführung

**Neufassung** hinsichtlich Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung.

## § 21 Örtliches Entwicklungskonzept

**Abs. 4. Änderung und Ausweitung** der Verordnungsermächtigung der Landesregierung.

## § 24 Verfahren zur Erlassung und Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes

**Abs. 3 Z 7 und 8. Änderung und Ergänzung** betreffend die zu benachrichtigenden Stellen.

## § 24b Digitale Verarbeitung der Pläne

**Einfügung** von Bestimmungen betreffend die EDV-Anwendung des Landes, elektronische Übermittlung und GIS-Weiterverarbeitung.

## § 25 Flächenwidmungsplan

**Abs. 4. Änderung und Ergänzung** der Verordnungsermächtigung der Landesregierung.

## **§ 38 Verfahren zur Erlassung und Änderung eines Flächenwidmungsplanes**

**Abs. 3 Z 8 und 9. Änderung und Ergänzung** betreffend die zu benachrichtigenden Stellen.

## **§ 39 Vereinfachtes Verfahren bei Änderung eines Flächenwidmungsplans**

**Abs. 3. Einfügung** der Möglichkeit der vereinfachten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Fall einer Mappenberichtigung.

## **§ 39a Digitale Verarbeitung der Pläne**

**Einfügung** von Bestimmungen betreffend die EDV-Anwendung des Landes, elektronische Übermittlung und GIS-Weiterverarbeitung.

## **§ 42 Fortführung der örtlichen Raumordnung**

**Abs. 4 Z 6 und 7. Änderung und Ergänzung** betreffend die zu benachrichtigenden Stellen.

## **§ 65 Strafbestimmungen**

**Abs. 1 Z 1a. Einföhrung** von Strafbestimmungen bei Nichtbefolgung einer angeordneten Informationspflicht.

## **§ 66a Datenverarbeitung**

**Einfügung** der Bestimmung betreffend die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Raumordnung.

## **§ 68a Inkrafttreten von Novellen**

**Abs. 19 Z 2.** § 24b und § 39a sind erst anzuwenden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der EDV-Anwendung vorliegen. Dieser Zeitpunkt ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

## **Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967**

### **§ 43 Abs. 2 Z 2b**

**Entfall** der folgenden Bestimmung: „Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeit zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf den Bürgermeister übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;
2. die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird;
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über die im Rahmen der Zuständigkeitsübertragung getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu berichten.“

## § 90 Genehmigungspflicht

**Abs. 6 Z 2. Erweiterung** der Aufzählung um die Wortfolge „der Fernwärme- und Fernkälteversorgung“.

**Abs. 6 Z 4. Einfügung** einer Bestimmung betreffend die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.

## § 93 Instanzenzug

**Abs. 1. Neufassung:** „Berufungen gegen Bescheide sind ausgeschlossen in den

1. landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde;
2. Angelegenheiten der Kommunal- und Grundsteuer.

Der Gemeinderat übt in diesen Angelegenheiten die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.“

**Abs. 2. Neufassung:** „In bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist, entscheidet über Berufungen der Gemeinderat.“

## Änderung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004

### § 5 Landes-Abfallwirtschaftsplan

**Abs. 1: Änderung:** Korrekte Bezeichnung der ZT Kammer; **Einfügung:** Vorgaben betreffend Bekanntmachung der Veröffentlichung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes auf der Website des Landes.

### § 15 Regionale Abfallwirtschaftspläne

**Abs. 1. Änderung:** „Die regionalen Abfallwirtschaftspläne müssen mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5) übereinstimmen. Die Entwürfe der regionalen Abfallwirtschaftspläne sind zur diesbezüglichen Prüfung an die für Abfallwirtschaft zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln und das Prüfergebnis ist vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen.“

**Abs. 3. Änderung** hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht.